wandtschaft, welche allein bei der Schwägerschaft zur Anwendung kommen kann, als undenkbar sich zeigt; — oder sollte dieses Verhältniß der uneigentlichen Affinität ohne alle bestimmte Belege, die ganze Gradberechnung der eigentlichen Schwägerschaft, welche auf entschiedene Quellenzeugnisse sich stützt, umzustoßen vermögen? — —

X.

Die Weimarschen Gesetze vom 1. April 1839 den Widerruf der Testamente und die Anerkennung ungültiger letzter Willen betreffend.

Von

Herrn Geh. Regierungsrath **Emminghaus** in Eisenach.

Es läßt sich freilich nicht läugnen, daß bisweilen der auf das gemeine Recht verwiesene Richter seine Vernunft in eine traurige Gefangenschaft geben muß. Aber nach Proportion sind diese Fälle gewiß selten. Jedenfalls bedenklich wäre es, den Stab über die Brauchbarkeit des Römischen Rechts für die moderne Welt darum zu brechen, weil dasselbe, dem practischen Verstande erkennbare, Mängel, wie jedes Menschenwerk, an sich trägt. Bei uns in Deutschland dürfen wir schon als Grund fortwährender nationeller

---

ament. — Der Schwabenspiegel (Senkenberg Corp. jur. germ. Cap. 256.) sagt: „Mann und Weib, die recht und redlich zur Eh kommen sind, da ist nicht Zweiung an, es nicht ist denn ein Leib" — was Hasse a. a. O. §. 2. a. E. im Sinne des Sprachgebrauchs der damaligen Zeit mit Recht für gleichbedeutend mit unserem heutigen Ausdruck: „Sie sind Ein Leib und Leben" — erklärt. Vgl. oben §. 1. a. E.

Anhänglichkeit an jenen Rechtskörper den Umstand mit anführen, daß ganz seine Geltung als, fürwahr unentbehrliche, Vorbedingung unserer Bundes-Austrägal-Instanz da steht. Auch haben ja zwanzigjährige Erfahrungen zahlreiche Belege geliefert, daß die Benutzung der Römischen Sätze in den Austrägalerkenntnissen nicht bloß durch den, vom, die Rechte irgend eines mitlebenden Volkes als Richtschnur verschmähenden, gerechten Stolze souverainer Staatsregierungen, gebotenen, Nothstande, sondern in der That auch um deswillen den Beifall des unpartheiischen Beobachters dieser grandiosen Rechtsgänge sich zugewendet hat, weil das Römische Recht gerade in demjenigen Gebiet, worin dergleichen Streitigkeiten fast immer sich wesentlich bewegen, — dem der Verträge, und der Auslegung von Willenserklärungen — eine so schätzbare Fundgrube seiner Bestimmungen in sich faßt.

Daß aber die Denkkraft der Legislation in Ländern des gemeinen Rechts darum schlummern, oder auch nur allein mit den Rechtsgebilden der Neuzeit angehöriger Institute und Zustände sich beschäftigen solle, ist mit dem Obigen nicht behauptet. Umgekehrt wird Wachsamkeit der Gesetzgebung, deren Pflicht es mit sich bringt, die Zuneigung und das Vertrauen der Stimmfähigen zu dem doch einmal, weil man es durch eigene Schöpfungen im Complex zu übertreffen nicht vermögend ist, als geltend und täglich tausendfach angewendet beibehaltenen Römerrecht nicht wankend werden zu lassen, mit jedem Jahre dringendere Obliegenheit; wo die Juristen der beiden verflossenen Jahrhunderte es sich nachsahen, über Unpaßlichkeiten mit freierm Muthe durch Leugnen der Reception hinwegzuhelfen, da sieht die Gründlichkeit und Forschungsschärfe des neunzehnten Säculum, unübersteigliche Schwierigkeiten; wo man in frühern Tagen gern Dem sich anschloß, was einsichtsvolle Männer ehedem einmal opinirt hatten, — da nimmt heut zu Tage jeder vor-

kommende Einzelfall die ganze Tiefe der Erörterung wieder in Anspruch.

A. Die *ambulatoria ultima voluntas* ist gewiß im Römischen Rechte wohl ausgedacht. Zweierlei, was jedoch in einander verwebt, sich darbietet, bedarf hiebei genauer Feststellung: a) wie beseitigt man den Mißstand, daß der Testirer, der in der Regel wohl bald zu sterben, erwartete, dafern es sich doch hiemit verzieht, noch an seine, seinen Absichten vielleicht gar nicht mehr zusagenden Anordnungen, will er nicht lästige Förmlichkeiten wiederholen, gebunden bleibt? — und umgekehrt: wie beugt man Widerrufsschritten vor, die ohne hinreichend ruhige Ueberlegung und Besonnenheit, etwa aus irgend einer vorübergehenden unzureichenden, Veranlassung, wohl gar zufolge der mancherlei Kunstgriffe der Betheiligten unternommen werden? — b) wo ist, namentlich die nach heutiger Sitte fast ausschließend gebräuchlichen gerichtlichen Testamente betreffend, die wahre Grenzlinie der Vollendung des Revokations-Actes; — in der Ausantwortung des den letzten Willen in sich fassenden Documents begehrender, Erklärung vor Gericht? oder in der Zerstörung der zurückempfangenen Urkunde?

Zwar bemühten sich nun die Kaiser Honorius und Theodosius [1]) und Justinian [2]) um die Sache. Allein sie schütteten, Jene mit der despotischen Vernichtung, obschon immer noch den Absichten des Errichters entsprechenden, Verfügungen; Dieser mit dem andern Extrem, der den Testatoren zehn Jahre lang angelegten Fessel unleugbar das Kind mit dem Bade aus.

Im Puncte b. erwarben sich die kursächsischen Rechtspfleger im J. 1661 in der 44sten Decision das Verdienst einer, dem Römischen Rechte gewiß recht angemessenen, Con-

---

1) c. 6. C. Theod. de testam. IV. 4

2) c. 27. C. de testam. VI. 23.

trovers-Entscheidung [3]). Auch im ernestinischen Sachsen griff man dankbar nach diesem Anker [4]).

Was aber den Punct a. anbelangt, so wurden, vom J. 1830 an, in zwei Fällen fünf Urtheile von Weimarschen Gerichten verkündet, deren Verfasser vom Buchstaben der l. 27. C. de testam. überwältigt sich äußerten. Ich erlaube mir, aus den Gründen des Facultätsspruches [5]) von Erlangen, Jul. 1837, die auch über den Punct b. eine literarische Andeutung enthalten, Einiges mitzutheilen. „Nach der in der l. 27. C. de testam. gegebenen Vorschrift Justinians kann durchaus nicht bezweifelt werden, daß der bloße gerichtliche Widerruf eines Testaments noch nicht genügen soll, sondern daß auch der Ablauf von zehn Jahren nach Errichtung desselben hinzutreten muß. Daß es die Absicht des Gesetzgebers nicht gewesen sey, den bloßen Widerruf vor drei Zeugen, oder durch eine gerichtliche Verhandlung *(inter acta)* als genügend zu betrachten, geht auch schon daraus hervor, daß durch die l. 27. Cod. cit. eine frühere Verordnung der Kaiser Honorius und Theodosius in l. 6. C. Th. de testam. geändert wurde, nach welcher ein Testament schon dadurch seine Kraft verlieren sollte, wenn der Testator, ohne mittlerweile seine fortdauernde Gesinnung zu erklären, es

---

3) „Dieweil der letzte Wille, durch die Absonderung ausdrücklich, wie die Rechte haben wollen, nicht aufgehoben, so soll auch solch' Testament, wenn die Verwahrung und das Gerichtssiegel daran noch richtig und unverletzt ist, nochmals vor ein beständiges gerichtliches Testament geachtet werden. Es hätte sich dann der Testator deutlich erklärt, daß er im Gemüthe und Meinung, zu revociren, abgefodert; auf solchen Fall, wie auch, wenn seine Revocation in andere Wege beständig beizubringen, wird solch' Testament vor aufgehoben billig geachtet. Sonsten aber sollen es die Erben nach dessen Tod dem Richter zur Recognition und Publikation wieder vorlegen, damit aller Argwohn vermieden und die Legate abgestellt werden."

4) S. Themis v. Elvers Bd. 1. H. 2. Gött. 1828. S. 334/9.

5) Solche bilden nach Weimarschem Instanzenzug häufig die letzt Instanz.

zehn Jahre überlebt hatte. Es läßt sich nun zwar auch gegen die obige von Justinian getroffene Bestimmung einwenden, daß kein Grund einzusehen sey, warum das Testament gerade zehn Jahre alt seyn muß, um durch eine entgegengesetzte Erklärung vor Gericht seine Wirkung zu verlieren, und daß daher in der That auch mehrere, insonderheit Sächsische, Rechtslehrer behauptet haben, daß auf den Ablauf eines Decenium kein Gewicht mehr zu legen sey: *Finkelthaus* observ. 93. n. 17. bezeugt: »apud nos (Saxones) ut opinor, decennium in revocatione testamentorum videtur ex usu recessisse. Altum enim de decennii disputatione hodie in his terris est silentium, et nemo est, qui id urgeret: siquidem potius receptum est, ut tantum revocatio coram notario et testibus fiat, vel apud acta:« und ebenso *Berger* oecon. jur. L. II. tit. 4. §. 22. »at in Saxonia lapsus decennii minus attenditur.« Es ist jedoch zu erwägen, daß die bloßen Ansichten und Meinungen von Rechtsgelehrten, sollten ihrer auch noch so viele seyn, gegen eine klare gesetzliche Bestimmung nichts entscheiden können, weßhalb auch *Vinnius* comment. ad §. 7. J. quib. mod. testam. II. 17. bei Gelegenheit der C. 27. C. de testam. sehr richtig bemerkt: »Periculosum est, aequitatem pratexere contra expressam juris autoritatem, quod haud dubie hac ratione nititur, quod non videatur satis serio improbasse voluntatem solenni testamento comprehensam, qui nude eam revocavit, tabulis testamenti integris servatis. Si enim testamentum omnino valere noluisset, poterat tabulas incidere, delere, poterat aliud testamentum condere; quod cum non fecerit, praesumere licet, eum revocationis poenituisse; ut non sine ratione defendatur, majorem debere esse vim testamenti, quod integram et in suo statu testator reliquit, quam nudae illius declarationis contrariae.«

Die Regierung zu Eisenach regte in einem Bericht an den Großherzog v. 7. Sept. 1837 die Idee an, daß ein neues Gesetz in dieser Materie gegeben werden möge. Die höchste Stelle hörte das Oberappellationsgericht in Jena, so wie die

Regierung über die Textirung. Nachdem jenes am 19. Oct. 1837 und diese am 16. März 1838 berichtet hatten, so wurde dem am 25. Nov. 1838 eröffneten Landtage ein Entwurf vorgelegt, der als Gesetz in folgender Weise am 1. April 1839 sanktionirt wurde.

„Testamente, d. h. letztwillige Verfügungen, durch welche Erben ernannt, oder Enterbungen ausgesprochen sind [6]), können, ganz oder theilweise, nur unter Beobachtung derselben Formen gültig widerrufen werden, unter welcher Testamente zu errichten sind; aber hierneben soll zur Wirksamkeit des Widerrufs weder auf das Alter des widerrufenen Testaments etwas ankommen, noch dessen Zurücknahme aus etwaiger gericht-

6) Ber. des O.-Appell. Ger.: „wir glauben den Unterschied hervorheben zu müssen, welcher zwischen Aufhebung von Vermächtnissen und andern Nebenbestimmungen eines letzten Willens, und zwischen demjenigen Widerruf oder derjenigen Testaments-Abänderung zu machen, seyn möchte, durch welche die Erbfolge in einen Nachlaß abgeändert werden soll. Die Aenderungen der ersten Art sind nicht von den erheblichen Folgen, daß eine neue Gesetzgebung zu Verhütung selbst übereilter Abänderungen solcher Nebenbestimmungen erforderlich scheint. Nachtheiliger ist es, oder erzeugt häufig die größten Verwirrungen und Weitläufigkeiten, wenn eine testamentarisch angeordnete universale Succession oder Ausschließung von derselben aufgehoben wird. Einem, nicht reiflich motivirten, Widerruf oder Abänderung dieser Art zu begegnen, wird sich der gesetzgebenden Klugheit aus mehreren Gründen empfehlen. Dagegen behalte es in Rücksicht der Abänderung von Vermächtnissen u. dgl. bei den Vorschriften des bisherigen Rechts sein Bewenden." — Durch Weimar. Patent v. 22. Mai 1826 ist verordnet: „Zum Widerruf einer Schenkung auf den Todesfall soll eine jede auch ohne Feierlichkeiten geschehene Willenserklärung hinlänglich seyn, es wäre denn, daß sich der Schenkgeber des Widerrufsrechts überhaupt vertragsweise begeben hätte." Die Decision ist im Ganzen auf eine Kön. Sächsische v. 30. März 1822 gebaut. Nur steht dort statt „überhaupt vertragsweise" nur: „ausdrücklich". Dieses Wort mit jenen beiden zu vertauschen fand sich die Staatsregierung durch ein Bedenken veranlaßt, das im Landtage aus dem Munde des Herrn Abgeordneten der Universität Jena, Geheimhofrath Luden laut geworden war.

licher Verwahrung, oder dessen Vernichtung, oder die Errichtung eines neuen Testaments erforderlich seyn."

„Dieselben Voraussetzungen und Erfordernisse, unter welchen die Errichtung einer privilegirten Disposition statt findet, genügen auch zur Gültigkeit des Widerrufs einer letztwilligen Verfügung selbst dann, wenn ein gerichtlich oder sonst ganz förmlich errichtetes Testaments widerrufen werden soll."

„Durch die Zurückfoderung eines gerichtlich hinterlegten letzten Willens wird derselbe nur dann entkräftet, wenn entweder der Widerruf der Disposition, — bei Testamenten in der eben bestimmten Form, — dabei ausdrücklich erklärt wird, oder wenn deren wirkliche Zurückgabe an den Errichter, oder dessen gerichtlich bestellten Bevollmächtigten erfolgt ist; hiebei soll es auch keinen Unterschied machen, wenn der zurückgenommene Aufsatz noch unentsiegelt und sonst unverändert bei dem Ableben des Erblassers vorgefunden wird [7]."

Der Widerruf eines Testaments, und die Zurücknahme letztwilliger Verfügungen, welche vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes geschehen sind, unterliegen der Beurtheilung nach demselben nur dann, wenn der Erbfall nach dem 1. Juli 1839 eintritt.

B. Auch der als Erbe Berufene oder mit einer *successio singularis* Honorirte kommt wohl in Lagen, wo er seinen Willen ambuliren lassen, von dem anfänglich gewählten Wege zum Heil, auf einen ersprießlicheren klüglich hinüberspringen will.

---

7) Ber. der Regierung in Weimar: „Diesen Satz ziehen wir, als neues Recht, dem Inhalte der Dec. Sax. 44. vor, weil man sich gewöhnt hat, die gerichtliche Aufbewahrung als wesentliches Erforderniß eines gerichtlichen Testaments zu betrachten, und mithin anzunehmen ist, daß die Zurücknahme eines solchen Testaments in den bei weitem meisten Fällen mit der Absicht, es zu entkräften, geschieht.

Man lese den gediegenen Aufsatz Franke's: „Ueber Anerkennung ungültiger letztwilliger Dispositionen" im Archiv f. civil. Praxis Bd. XIX. S. 177 ff. Nach der schwierigen l. 97. D. de acquir. vel omitt her. XXIX. 2. hatte, vor Erscheinen jenes Aufsatzes, die Regierung in Weimar solchem Wankelmuthe Schranken setzen zu dürfen gemeint, in einem solchem Falle, wo A., der Intestaterbe des F., gegen B., der als Testamentserbe des F. dessen Nachlaß in Besitz genommen, die hereditatis petitio ab intestato um deswillen erhob, weil das Testament, dem SCtum Libonianum zuwider, von B. schriftlich abgefaßt worden sey; und nun B. unter andern Einreden auch die vorbrachte: es habe ihn F. in einem ältern Testamente ebenfalls schon eingesetzt; er wolle nunmehr aus dem früheren letzten Willen erben. In zweiter Instanz wurde von einer auswärtigen Facultät reformirt; die Gründe waren die Frankeschen; namentlich wurde gesagt: „Papinian habe, in Widerspruch mit Dem, was ihm l. 97. alle in den Mund legen in der l. 79. D. de legat. II. einen ganz analogen Rechtsfall entschieden; die Glosse ad hanc leg. und die communis opinio der spätern Rechtsgelehrten stimme mit dieser Meinung überein." Allein die dritte Instanz stellte den Regierungsspruch wieder her: „Die l. 79. all. — ward deducirt, — handelt nur von Fideicommissen, bei welchen überhaupt mildere Grundsätze gelten, und in l. 97. all. hat die Meinung Papinians, daß der Antritt des Erben aus einem ungültigen Testamente als Verzicht auf das ihm aus einem frühern gültigen zustehenden Erbrecht anzusehen sey, den Ausschlag gegeben, und ist bei der Eintheilung des Falles befolgt worden. Wenn nun gleich Paulus seine gegentheilige Meinung dabei mit anführt, so ist doch, indem nach der Meinung Papinians die Entscheidung, sey es nur im Auditorium Principis, oder im Auditorium Praefecti Praetorio, erfolgt ist, Papinians Ansicht als die prävalirende und auch von Justinian gebilligte anzusehen, und zur Entkräftung dieser Ansicht kann der Grund nicht genügen, daß die Er-

wähnung der nach Papinians Ansicht gegebenen Entscheidung ein bloßes historisches Anführen sey, und daher keine Berücksichtigung verdiene. Es kommt hiezu, daß Ulpianus in l. 3. pr. D. siquid in fraud. patr. XXXVIII. 5. die Ansicht Papinians in einem ähnlichen Falle anführt und dadurch zu der seinigen macht, was um so mehr Beachtung verdient, als der in der zuletzt angeführten Stelle enthaltene Fall das Erbrecht des Patrons in das Vermögen des Freigelassenen betrifft und ungeachtet des eigenthümlichen Verhältnisses zwischen Freilasser und Freigelassenen die Entscheidung gegen den Patron ausgefallen ist."

Am 16. März 1838 stellte die Regierung zu Weimar der höchsten Behörde vor: „obwohl ihr vom positivrechtlichen Standpunct die Beseitigung der l. 97. all. immer noch mißlich erscheine, so gebe sie doch zu, daß die Meinung Franke's allgemeinern Grundsätzen und dem natürlichen Rechtsgefühl mehr entspreche: sie halte daher eine Entscheidung der Controverse dahin für wünschenswerth:

„Durch die Anerkennung eines ungültigen letzten Willens, so wie durch den Antritt der aus einem solchen vermeintlich deferirten Erbschaft, so wie durch die Annahme des in solchem Vermachten, geht das Recht, die durch eine andere gültige Verordnung oder durch das Gesetz selbst angefallenen Vortheile aus demselben Nachlaß zu erwerben, nicht verloren:"

Zwar fuhr der Regierungsvorschlag nun noch fort: „dafern nicht die Ungültigkeit des letzten Willens, und die aus anderem Grunde geschehene Delation dem Anerkennenden erweißlich bekannt war."

Da jedoch ein Rescript des Großherzogs vom 1. Mai 1838 zu erwägen gab: „ob nicht dieser Satz besser wegzulassen sey, da der hier nachgelassene Beweis Veranlassung zu Processen geben, und theilweise mit der Rechtsregel, daß einem Jeden die Gesetze bekannt seyn müßten, nicht in Einklang stehen würde;" so berichtete die Regierung am 28. Jun. 1830: „sie habe jenen Schlußsatz nur darum beigefügt, weil

sie dem geltenden Rechte, wie es von Franke aufgefaßt worden, habe ganz treu bleiben wollen]; eine Rücksicht, die ihr, wenn einmal ein neues Gesetz gegeben werde, allerdings nicht durchgreifend erscheine." Und in der That, man darf auf den von Franke S. 190. 195. hervorgehobenen Verzicht doch vielleicht in den meisten Fällen der Art nicht bauen wollen. Die gewöhnlich unterliegende hausväterliche Bestrebung, welche ein plus zunächst petirt, ohne das minus verscherzen zu wollen, dürfte in der von Franke bezeichneten Weise nur durch eine, das Gepräge einer Strafe gleichwie in den von Franke S. 187 berührten Verhältnissen, an sich tragenden Vorschrift geahndet werden können: Privatstrafen mögen wir heut zu Tage nicht; man lächelt wohl beifällig, wenn eine habsüchtige Speculation mißlingt: allein für civilistisch gerecht hält es doch schwerlich Jemand, wenn in der Fabel der schwimmende Hund sein Stück Fleisch über dem Schnappen nach dessen Schatten einbüßt.

Also ward vom Staatsministerium der Entwurf in der so concentrirten Form an den Landtag gebracht [8]).

8) Es sey vergönnt, als Belege, wie symetrisch die neue Verordnung mit unserm außerdem vorhandenen neuern Rechte, und wie mit ihr der gesammte Stoff der Frankischen Darstellung einfach erschöpft ist, einige im Erbfolgegesetz v. 6. Apr. 1833 enthaltene, ursprünglich Weimarsche, Zugaben zu dem, im Allgemeinen angenommenen Kön. Sächs. Gesetz v. 21. Jan. 1829 (S. Schletter Handb. der wicht. Sächs. Gesetze, Lpz. 1837. S. 265 ff.), mitzutheilen. a) Ganz versperrt ist unser Forum für die Inofficiosiäts-Querel gegen letzten Willen: „Ist ein Pflichttheilsberechtigter in einer letztwilligen Verfügung, oder in einem Erbvertrage übergangen, oder ohne Anführung einer gesetzlichen Ursache enterbt, oder die angeführte nicht erwiesen, oder ist ihm weniger, als sein Pflichttheil beträgt, hinterlassen worden, so ist die letztwillige Verfügung oder der Erbvertrag insoweit unkräftig. Der Pflichttheilsberechtigte kann gegen die Erben nach Verhältniß ihres Erbtheils, und soweit der Erbtheil derselben nicht etwa auch nur in einem Pflichttheile besteht, ingleichen gegen jeden Besitzer der Erbschaft, soweit er sie besitzt, auf Herausgabe, oder Ergänzung seines Pflichttheils klagen. Im Uebrigen aber bleibt der letzte Wille, oder

Der Letztere aber hat beide Vorschläge unter A. und B. in der Sitzung am 4. Decemb. 1838 ohne irgend eine Widerrede angenommen und das Gesetz wurde am 1. April 1839 in folgender Weise publizirt. „Weder durch die Anerkennung eines ungültigen letzten Willens noch durch den Antritt der aus einem solchen vermeintlich angefallenen Erbschaft noch durch die Annahme desjenigen was darin vermacht worden ist, geht das Recht verloren, die durch eine gültige Verordnung oder durch das Gesetz selbst angefallenen Vortheile aus demselben Nachlasse zu erwerben.

Erbvertrag bei Kräften." (§. 99.) — „Es gelten bei dieser Klage auf den Pflichttheil alle Grundsätze einer Klage auf die gesetzliche Erbschaft (hereditatis petitio ab intestato)." (§. 100.) — „Der Anspruch auf den Pflichttheil fällt weg, wenn hierüber mit Einwilligung des Pflichttheilsberechtigten etwas Anderes bestimmt worden ist." (§. 84.) — „Dieß ist jedoch im Zweifel nicht schon dann anzunehmen, wenn ihm vertragsweise aus dem Vermögen des Erblassers irgend Etwas auf den Todesfall (z. B. dem „(in Weimar Pflichttheilsberechtigten)" Ehegatten eine bestimmte Summe oder Rente) ausgesetzt worden ist, oder wenn derselbe vermöge eines unter seiner Zustimmung mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrags Etwas aus einer von dem Erblasser veräußerten Sache, z. B. einen Abzug nach des Letztern Tode erhalten soll." (§. 85.) — „Dasselbe gilt, wenn ihm in einer einseitigen Willenserklärung des Erblassers eine bestimmte Summe oder Sache ohne Ernennung zum Erben auf den Todesfall ausgesetzt ist, und er Dieses annimmt." (§. 86.) — „Vielmehr bleibt in diesen Fällen (§§. 85. 86.) dem Pflichttheilsberechtigten der Anspruch auf Ergänzung des Pflichttheils, unter Zurechnung des bereits Empfangenen, vorbehalten." (§. 87.) — — b) Der c. 8. C. de codicill. VI. 36 (Franke meint S. 211 oben eigentlich c. 7. C. Theod. de testam. IV. 4.) die durch unser Gesetz unter B. oben abgeschafft ist, war schon vieles Feld entzogen durch §. 10. unseres Erbfolgegesetzes: „So oft gesetzliche Erbfolge an die Stelle eines Testaments tritt, ist der gesetzliche Erbe verpflichtet, die Auflagen des Erblassers zu erfüllen, in wie weit sie in der Eigenschaft von Kodicillen (codicilli ab intestato) rechtsgültig bestehen können. Einer ausdrücklichen dießfallsigen Erklärung des Erblassers (clausula codicillaris) bedarf es nicht."